

**Ausführungsbestimmungen zur Organisation der Schulpraktika für den
Bachelorstudiengang Berufliche Bildung sowie für den Masterstudiengang Berufliche
Bildung an der TUM School of Social Sciences and Technology - Department
Educational Sciences, Technische Universität München**

Vom 13. März 2022

Zuletzt geändert am 8. Februar 2023

1. Arten der Schulpraktika

Gemäß § 35 Abs. 2 der FPSO für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung sowie gemäß § 37 Abs. 3 der FPSO für den für den Masterstudiengang Berufliche Bildung hat jede/r Studierende folgende Schulpraktika abzuleisten:

- a) das TUMpaedagogicum in der beruflichen Fachrichtung während des Bachelor-Studiums
- b) ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum in der beruflichen Fachrichtung (SFP) während des Master-Studiums
- c) ein fachdidaktisches Blockpraktikum im Unterrichtsfach (FBP) während des Master-Studiums

2. Aufgaben und Ziele der Schulpraktika

In den Praktika soll frühzeitig in die Schulpraxis der beruflichen Schulen und in die Fachpraxis der einzelnen Unterrichtsfächer bzw. Lernfelder eingeführt werden. Dabei sollen die Studierenden einen möglichst weitgehenden Überblick über die Aufgaben des Lehrerberufs erhalten. Insbesondere sind in den Schulpraktika nach einer Periode der Unterrichtsbeobachtung eigene Unterrichtsplanungen vorzubereiten und mehrere Unterrichtsversuche durchzuführen. Die Praktika sollen den Studierenden auch Einsichten darüber vermitteln, ob sie für den angestrebten Beruf geeignet sind.

3. Bedeutung der Schulpraktika im Rahmen des Studiums

Die erziehungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studien sind so miteinander zu verbinden, dass sie sich gegenseitig ergänzen und vertiefen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayLBG). Aus einer alternierenden Abfolge schulpraktischer Phasen und universitärer Präsenzphasen ergibt sich die Möglichkeit, Inhalte zu verzahnen, Arbeitsaufträge phasenabhängig abzustimmen, Erfahrungen und Feedback zu integrieren, individuellen Entwicklungsverläufen Rechnung zu tragen und Lehrinhalte je nach aktueller Relevanz zu adaptieren. Sie

bieten ferner die Möglichkeiten des persönlichen Austausches und der Gruppenreflexion. Eine enge Verbindung von theoretischer und praktischer Ausbildung wird dadurch ermöglicht.

4. Formale und inhaltliche Bestimmungen zu den Schulpraktika

4.1 Das TUMpaedagogicum

Das TUMpaedagogicum als Modul im Bachelor Berufliche Bildung erstreckt sich über die ersten zwei Semester und besteht aus einer Vorbereitungs-, Begleit- und Nachbereitungsphase an der Universität sowie schulpraktischen Phasen. Die Schulpraxis ist in der beruflichen Fachrichtung an einer Berufsschule oder Berufsfachschule abzuleisten. In der Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaften kann dies auch an einer Fachoberschule oder Berufsoberschule mit der Ausbildungsrichtung Gesundheit erfolgen.

Das TUMpaedagogicum gliedert sich in der Regel in drei Praktikumsphasen:

- a) Die erste Praktikumsphase liegt in der vorlesungsfreien Zeit zwischen erstem und zweitem Semester.
- b) Die zweite Praktikumsphase ist studienbegleitend zum zweiten Semester gestaltet.
- c) Die dritte Phase schließt sich in der vorlesungsfreien Zeit vor dem dritten Semester an.

Der schulpraktische Anteil umfasst 25 Tage, die von der Praktikumschule auf dem TUMpaed Bescheinigungsformular zu bestätigen sind. Während der Praktikumsphasen werden die Studierenden einer von der Schulleitung bestimmten Lehrkraft zugeteilt, die die Koordination für dieses Praktikum übernimmt und die den Studierenden bei der Erreichung der Praktikumsziele behilflich ist. Die zeitliche Gestaltung sowie Organisation des Praktikums soll in Absprache zwischen den Betreuungslehrkräften und den Studierenden möglichst flexibel und je nach spezifischer Situation an der jeweiligen Schule erfolgen.

Die Einbindung der Studierenden an der Praktikumschule kann zum Beispiel erfolgen durch

- Hospitationen in verschiedenen Fächern bzw. Lernfeldern bei verschiedenen Lehrkräften in mehreren Jahrgangsstufen,
- Übernahme kleinerer Abschnitte innerhalb einer Unterrichtsstunde (z.B. Mithilfe bei der Betreuung der Schüler bei offenen Unterrichtsformen, im handlungsorientierten Unterricht, Assistenz beim Medieneinsatz u.a.); die Anwesenheit der Lehrkraft muss dabei stets gewährleistet sein;
- Kennenlernen der äußeren und inneren Struktur der jeweiligen Schule,
- Mithilfe bei der Unterrichtsorganisation, soweit möglich und sinnvoll,
- Einblick in die Rechtsverordnungen und Verwaltungsanordnungen, die den Schulbetrieb regeln,

- Einblick in die zweite Phase der Lehrerbildung (Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen), falls an der jeweiligen Schule eine entsprechende Einrichtung besteht,
- Teilnahme an Unterrichtsgängen, Schüler- und Lehrwanderungen und außerunterrichtlichen schulischen Veranstaltungen,
- Einbindung in Unterrichtsprojekte.

Je nach Situation und Profil der Schule sind weitere Einsatzmöglichkeiten denkbar.

Die Studierenden planen und führen mindestens drei eigene Unterrichtsversuche durch, die sie unter Einbeziehung der Betreuungslehrkraft reflektieren und dokumentieren. Dafür soll von der Schule genügend Zeit zur Verfügung gestellt werden.

4.2 Das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum (SFP)

Im studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum haben die Studierenden folgende Aufgaben und Studienziele:

Die Studierenden

- erwerben Kenntnisse fachspezifischer Arbeitsweisen anhand einzelner Unterrichtsmodelle, Unterrichtsbeispiele und Unterrichtsprojekte in verschiedenen Jahrgangsstufen,
- bereiten unterrichtliche Vorhaben und eigene Unterrichtsversuche vor und analysieren diese,
- gehen auf Kolleginnen und Kollegen zu, integriert sich und ist bereit, die eigenen Belange zu artikulieren.

Die Praktikumslehrkraft hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie sorgt dafür, dass Studierende als Hörer am Unterricht teilnehmen können,
- sie gibt Gelegenheit zu eigenen Unterrichtsversuchen,
- sie unterstützt bei der Unterrichtsvorbereitung und leitet zu eigenen Unterrichtsversuchen sowie deren Reflexion an.

4.3 Das fachdidaktische Blockpraktikum (FBP)

Das fachdidaktische Blockpraktikum ist in ein oder mehrere Fachdidaktik-Module eingebettet, zu dem/denen weitere Lehrveranstaltungen gehören (Ausnahme Sport). Das FBP ist im Unterrichtsfach an einer weiterführenden beruflichen Schule abzuleisten, an der eine Hochschulzugangsberechtigung erworben werden kann.

Das FBP umfasst 15 Tage mit mindestens 50 Unterrichtsstunden und muss in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden. Es ist ohne Unterbrechung durchzuführen.

Im fachdidaktischen Blockpraktikum hat der Studierende folgende Aufgaben und Studienziele:

Die Studierenden

- erwerben Kenntnisse bezüglich der spezifischen Aufgaben und Ziele des jeweiligen Lehrplans,
- erproben die Unterrichtsbeobachtung im Hinblick auf die individuelle Förderung der Schüler/innen unter Berücksichtigung verschiedener Verfahren zur Erreichung der Lernziele,
- erfassen die Lernausgangslage und analysieren Lernschwierigkeiten für Schüler/innen,
- erlernen den Einsatz verschiedener Medien,
- gewinnen einen Überblick über verschiedene Verfahren zur Kontrolle von Lernerfolg,
- erwerben Kenntnisse der erzieherischen Wirkungen des Unterrichts im gewählten Fach,
- bereiten mindestens zwei eigene Unterrichtsversuche vor, führen diese durch und analysieren sie zusammen mit der Betreuungslehrkraft,
- gehen auf Kolleginnen und Kollegen zu, integrieren sich und sind bereit, die eigenen Belange zu artikulieren.

Während des fachdidaktischen Blockpraktikums werden die Studierenden einer von der Schulleitung oder der Leitung der Bildungseinrichtung bestimmten Lehrkraft zugeteilt, die als Koordinator/in für dieses Praktikum wirkt und die den Studierenden bei der Erreichung der Praktikumsziele behilflich ist.

Für das Unterrichtsfach *Berufssprache Deutsch* gilt folgende Sonderregelung: Das FBP ist im Deutschunterricht an einer weiterführenden beruflichen Schule oder in einer Berufsintegration(vor)klasse einer beruflichen Schule oder an einer Bildungseinrichtung im nicht-deutschsprachigen Ausland abzuleisten. Die Stunden können auch studienbegleitend abgeleistet werden können, je nach Angebot des Unterrichts an den Schulen.

Für das Unterrichtsfach *Mechatronik* gilt folgende Sonderregelung: Das FBP ist im Mechatronikunterricht an einer Technikerschule abzuleisten.

5. Anmeldung zu den Schulpraktika

Zur Ableistung der Schulpraktika müssen Studierende sich rechtzeitig über die jeweiligen online Formulare anzumelden. Anmeldefristen und Anmeldeformulare sind der Homepage der TUM School of Social Sciences and Technology zu entnehmen. Die Fristen müssen gewahrt werden.

Für das TUMpaedagogicum im Bachelor sowie das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum im Master erfolgt die Zuweisung an ausgewählte Praktikumsschulen verbindlich durch

die TUM School of Social Sciences and Technology. Im Rahmen der Anmeldung können Wünsche angegeben werden. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Zuweisung an eine bestimmte Schule und in einen bestimmten Zeitabschnitt.

Für das fachdidaktische Blockpraktikum suchen sich Studierende eigenständig eine für das Praktikum geeignete Praktikumschule und melden sich mit einer Bestätigung dieser zum Praktikum an.

6. Bescheinigungen über die Schulpraktika

Die Studierenden legen an der Schule die jeweilige Bescheinigung für das Praktikum in dreifacher Ausfertigung vor. Die Formblätter sind der Homepage der TUM School of Social Sciences and Technology zu entnehmen. Diese werden bei erfolgreicher Ableistung von der Schulleitung und von der Praktikumslehrkraft unterzeichnet und gestempelt. Dabei wird nach jedem Praktikum ein originales Exemplar beim Praktikumsamt Berufliche Bildung abgegeben. Das zweite Exemplar ist für die Studierenden persönlich bestimmt. Die dritte Bescheinigung verbleibt an der Schule.

Die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum setzt grundsätzlich voraus, dass die Studierenden regelmäßig am Praktikum teilgenommen und die Aufgaben entsprechend wahrgenommen haben.

Bei Praktika, bei denen eine erfolgreiche Teilnahme nicht bescheinigt werden kann, ist die Ausstellung der Bescheinigung durch die Schule und die Hochschullehrkraft schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe zu versagen; einen Abdruck des Schreibens erhält das Praktikumsamt Berufliche Bildung. In diesen Fällen ist das Praktikum zu wiederholen und an einer anderen Schule beziehungsweise bei einer anderen Praktikumslehrkraft abzuleisten.

7. Allgemeine Regelungen

7.1 Verschwiegenheitserklärung sowie Infektionsschutzgesetz

Zu Beginn eines Praktikums an einer Schule sind die Teilnehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass sie über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach der Geheimhaltung bedürfen, Verschwiegenheit zu wahren haben. Vor Antritt eines Praktikums sind die Studierenden gemäß § 35 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000, in der jeweils gültigen Fassung, über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten, die sich aus § 36 IfSG ergeben, zu belehren. Aufgrund der Belehrung sollen Studierende fähig sein, die Meldepflicht nach § 34 Abs. 5 bzw. 6 IfSG zu erfüllen. Bei Unklarheiten, wie sie sich insbesondere aus § 34 Abs. 6 Satz 2 IfSG ergeben können, setzt sich die Schulleitung mit dem Gesundheitsamt in Verbindung. Im Detail gelten die Regelung der GemBek und des IfSG.

7.2 Schul- und dienstrechtliche Bestimmungen

Der im Zusammenhang mit den Praktika erteilte Unterricht hat im Rahmen der für die beruflichen Schulen geltenden schul- und dienstrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

7.3 Weisungspflicht

Die Studierenden unterstehen während der Ableistung der schulischen Praktika den Weisungen der Schulleitung und der Praktikumslehrkraft. Während der Ableistung des TUMpaedagogicums, des fachdidaktischen Blockpraktikums sowie des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums ist der gesetzliche Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII gegeben. Die Haftung der Praktikumsstelle, anderer Beschäftigter oder anderer Praktikanten für Personenschäden beschränkt sich dabei auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Darüber hinaus haben die Praktikanten dafür Sorge zu tragen, dass sie ausreichend Versicherungsschutz genießen, z.B. für Schäden, die durch die Praktikumsstätigkeit der Praktikumsstelle oder Dritten zugefügt werden. Dazu kann der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung ratsam sein.

8. Abweichungen zu den Bestimmungen

Für die Verwaltung der Praktika für das Lehramt an beruflichen Schulen ist an der Technischen Universität München das Praktikumsamt Berufliche Bildung der TUM School of Social Sciences and Technology - Department Educational Sciences zuständig. Die inhaltlich-fachliche Betreuung der Praktika erfolgt durch die entsprechenden Hochschullehrkräfte. Über Abweichungen zu den vorliegenden Bestimmungen sowie Anerkennungen bereits geleisteter Praktika entscheiden die entsprechenden fachlich betreuenden Hochschullehrkräfte bzw. das Praktikumsamt.